

Jugendordnung

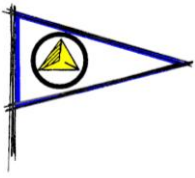
1. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im Club.
2. Die Clubjugend wird gebildet aus allen jugendlichen Mitgliedern, die das zehnte Lebensjahr vollendet aber das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner zählen der Jugendvertreter dessen Stellvertreter und die Jugendbeisitzer, ungeachtet ihres Alters, zur Clubjugend.(siehe §7 Jo)
3. Organe der Clubjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
 - 3.1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Jugendvertreter, dessen Stellvertreter und den Jugendbeisitzern -Kanu und - Segeln zusammen.
4. Die Jugendversammlung tritt mindestens zweimal jährlich, jeweils vor der allgemeinen Mitgliederversammlung des Clubs, oder wenn 10% der jugendlichen Mitglieder eine solche beantragen, zusammen.

Der Jugendvertreter lädt zu den Jugendversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Jugendversammlungen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Clubjugend. Die Jugendversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Jugendordnung ist jedoch Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvertreters und der Jugendbeisitzer.
- b) Zustimmung zum Jahresprogramm.
- c) Zustimmung zum Jugendhaushaltsplan.
- d) Wahl des Jugendvertreters und der Jugendbeisitzer.(siehe §12 VS)
- e) Änderung der Jugendordnung.



Jugendordnung

5. Der Jugendausschuss tritt auf Einladung des Jugendvertreters oder seines Stellvertreters mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Jugendvertreter hat darüber hinaus zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Jugendbeisitzer dies wünscht. Beschlüsse können vom Jugendausschuss nur einstimmig gefasst werden.

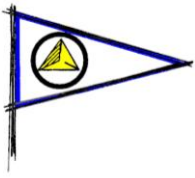
Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:

- a. Entwurf des Jahresprogramms.
- b. Vorschläge für Schwerpunkte der Jugendarbeit.
- c. Entwurf des Jugendhaushaltplanes.
- d. Durchführung des Jahresprogramms.
- e. Aufgabenteilung festlegen.
- f. Beauftragen von Mitarbeitern zur Durchführung von Sonderaufgaben.

6. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Er muss Clubmitglied sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nach Möglichkeit sollte er das sechsundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus der Clubjugend hervorgegangen sein. Seine Wahl muss von der allgemeinen Mitgliederversammlung (gem. §13- 4. und 14- 4.1. der VS) des Clubs bestätigt werden.

Zu den Aufgaben des Jugendvertreters gehören:

- a) Leitung der Jugendversammlung.
- b) Leitung des Jugendausschusses.
- c) Vorschlag jugendlicher Mitglieder zur Wahl zu Jugendbeisitzern.
- d) Vertretung der Clubjugend im Beirat
- e) Vertretung der Clubjugend gegenüber der Jugendabteilung der Fachverbände, der Sportjugend und den behördlichen Jugendinstanzen.
- f) Beantragen des Jugendetats.
- g) Pflege und Weiterentwicklung der Kontakte zwischen Clubjugend und den übrigen Clubmitgliedern.
- h) Vorschlagen eines permanenten Stellvertreters. Die Benennung von Stellvertretern bedarf der Bestätigung des Vorstandes und Beirates des Clubs.



Jugendordnung

7. Die Jugendbeisitzer werden vom Jugendvertreter der Jugendversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von dieser Gewählt. Jugendbeisitzer müssen Clubmitglieder sein und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen kann der Jugendvertreter jünger als sechzehn Jahre sein, sollte das zwölfte Lebensjahr aber mindestens erreicht haben. Aufgabe der Jugendbeisitzer ist es, den Jugendvertreter bei seiner Arbeit zu beraten und aktiv zu unterstützen. Insbesondere sollen die Jugendbeisitzer den Jugendvertreter neben ihrer Mitarbeit im Jugendausschuss durch Übernahme von Verwaltungs- und Organisationsarbeiten entlasten.
8. Beschlüsse der Jugendversammlung sind vom Clubvorstand zu bestätigen.
9. Die Jugendordnung sowie Änderungen dieser Ordnung bedürfen, um Rechtskraft zu erlangen, der Bestätigung durch die allgemeine Mitgliederversammlung des Clubs (gem. §14 – 4.11VS).

Diese Jugendordnung ist in Bezug auf den Leitfaden zur Verabschiedung der Jugendordnung, Musterjugendordnungen für Vereine, Jugendordnung der Sportjugend Pfalz vom 5 Okt. 2001 und der aktuellen Vereins Satzung des Kanu- und Segel- Club Frankenthal vom 30.03.2001 erstellt.